

Formular für die Aufnahme in die Liste der Abbruch- bzw. Asbestsanierungsunternehmen: **schwach gebundener Asbest**

Zur Aufnahme in die Liste der Ermächtigten Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber haben diese acht Wochen vor dem erstmaligen Beginn der Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten einen Nachweis für die Einhaltung geeigneter Maßnahmen zur Minimierung der Exposition von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern unter Berücksichtigung der Vorgaben nach [§ 26 Abs. 2 Grenzwertverordnung 2025 \(GKV\)](#) vorzulegen.

Für die Aufnahme in die Liste der ermächtigten Unternehmen beantworten Sie bitte die unten angeführten Fragen und bestätigen die Unterweisung der exponierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das ausgefüllte Formular ist an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Abteilung VIII/A/1 - Bau und Bergwesen, Administration, Stubenring 1, 1010 Wien oder per E-Mail an die Adresse: viiiia1@sozialministerium.gv.at zu übermitteln.

Hinweis: Ein Eintrag in der Liste der ermächtigten Arbeitgeber:innen für schwach gebundenen Asbest gilt auch für Arbeiten mit stark gebundenen Asbestmaterialien.

Unternehmen:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

Bauprojekt mit schwach gebundenen Asbestprodukten, mit dem in den nächsten acht Wochen begonnen werden soll
(inkl. verwendete Asbestart):

1. Durch welche Maßnahmen wird die Anzahl der asbesthaltigen Materialien ausgesetzten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern so weit wie möglich minimiert?

1.1. Der Zutritt zu Arbeitsbereichen mit Asbestvorkommen ist ausschließlich fachlich qualifiziertem und speziell unterwiesenem Personal (§ 25a Abs. 1 GKV) mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gestattet. (§ 6 PSA-V)

1.2. Arbeiten in kleinen, überschaubaren Abschnitten, Asbest-Arbeitsbereiche werden eindeutig abgegrenzt (§ 27 Abs. 5 GKV) und gekennzeichnet (§ 1a und b KennV).

1.3 Es kommen Arbeitsverfahren zur Anwendung, die eine möglichst geringe Exposition sicherstellen, insbesondere durch gezielte Arbeitsplanung und die Vermeidung nicht notwendiger Tätigkeiten im Gefahrenbereich (§ 22a Abs. 2 Z 1 GKV).

1.4. Die Anzahl der vor Ort eingesetzten Personen wird durch den Einsatz leistungsfähiger Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt (§ 43 Abs. 2 Z 1 bis 3 ASchG).

1.5. Zusätzliche Maßnahmen:

2.1. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass kein Asbeststaub entsteht?

2.1.1. Auswahl und Anwendung staubarmer beziehungsweise staubbindender Arbeitsverfahren, die mechanische Bearbeitungsvorgänge und damit eine Staubfreisetzung weitgehend ausschließen (§ 22a Abs. 2 Z 1, Z 7 und Z 8 GKV).

2.1.2. Einsatz von Feuchtverfahren bei der Bearbeitung asbesthaltiger Materialien (§ 22a Abs. 2 Z 7 GKV).

2.1.3. Demontage von Bauteilen aus Asbestzement möglichst zerstörungsfrei im Ganzen (§ 22a Abs. 2 Z 6 GKV).

2.1.4. Zusätzliche Maßnahmen:

2.2. Ist dies nicht möglich, wie wird die Freisetzung von Asbeststaub durch geeignete Maßnahmen möglichst verhindert?

2.2.1. Einsatz von Absaug- und Filteranlagen mit geprüften HEPA-Filtern unmittelbar an der Staubentstehungsstelle (§ 22a Abs. 2 Z 1 und 7 GKV).

2.2.2. Abschottung der Arbeitsbereiche zur räumlichen Trennung kontaminierter und sauberer Zonen mittels Einrichtung klar definierter Schwarzbereiche unter Verwendung von Unterdrucksystemen (§ 27 Abs. 5 GKV).

2.2.3. Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere gebläseunterstützte Vollmasken der vorgeschriebenen Schutzklasse (mind. P3) bzw. Atemschutzgeräte (§ 15 PSA-V) und Einweg-Overalls, welche vor Verlassen des Arbeitsbereichs abgelegt werden (§ 22a Abs. 3 GKV).

2.2.4. Zusätzliche Maßnahmen:

2.3. Durch welche Maßnahmen werden durch Asbeststaub kontaminierte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer dekontaminiert?

2.3.1. Direkte Dekontamination vor dem Verlassen des Arbeitsbereiches über eine drei- oder vier-Kammern-Personaldekontaminationsschleuse (§ 22a Abs. 2 Z 4 GKV und § 27 Abs. 5 Z 5 GKV).

2.3.2. Indirekte Dekontamination mit einer Zwei-Kammern-Schleuse, wenn die Dekontaminationsschleuse nicht direkt an den Arbeitsbereich anschließt bzw. Arbeiten im Freien stattfinden (§ 22a Abs. 2 Z 4 und § 27 Abs. 5 Z 5 GKV).

2.3.3. Ungereinigte wiederverwendbare Ausrüstung wird als Abfall behandelt und entsprechend luftdicht verpackt (§ 22a Abs. 2 Z 3 GKV).

2.3.4. Zusätzliche Maßnahmen:

2.4. Durch welche Maßnahmen werden bei Arbeiten in geschlossenen Räumen für eine ausreichende Sauerstoffzufuhr in der Atemluft gesorgt?

2.4.1. Installation technischer Belüftungssysteme mit ausreichender Frischluftzufuhr einschließlich geeigneter Frischluftfilter (§ 22a Abs. 2 Z 5 GKV).

2.4.2. Einsatz von Atemschutzgeräten mit externer Frischluftzufuhr, sofern dies aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist (§ 27 Abs. 5 Z 4 GKV).

2.4.3. Laufende Überwachung der Luftqualität (§ 22a Abs. 2 Z 5 GKV).

2.4.4. Zusätzliche Maßnahmen:

3. Durch welche Maßnahme wird sichergestellt, dass Arbeitsbereiche und Ausrüstungen regelmäßig gewartet und gereinigt werden?

- 3.1. Reinigung der Arbeitsbereiche ausschließlich unter Verwendung zugelassener Verfahren, insbesondere durch Nassreinigung oder den Einsatz industrieller HEPA-Staubsauger (§ 22a Abs. 2 Z 2 GKV).
- 3.2. Regelmäßige Wartung sämtlicher eingesetzter Geräte, Anlagen und Schutzeinrichtungen (§ 22a Abs. 2 Z 2 GKV).
- 3.3. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten erfolgt eine Grobreinigung mittels Staubsauger der Klasse H sowie eine anschließende Feinreinigung durch Nasswischen (§ 22a Abs. 2 Z 2 GKV).
- 3.4. Zusätzliche Maßnahmen:

4. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass asbesthaltiges Material und Abfälle in geeigneten, geschlossenen Behältnissen, deren Kennzeichnung auf Asbest als Inhalt hinweist, aufbewahrt und abtransportiert wird?

- 4.1. Asbesthaltige Materialien und Abfälle werden ausschließlich in dafür vorgesehenen, geschlossenen Behältnissen mit Inliner (z. B. Asbest-BigBags oder Asbest-MiniBags) gesammelt (§ 22a Abs. 2 Z 3 GKV).
- 4.2. Sämtliche Behälter sind eindeutig und dauerhaft als asbesthaltige Gefahrstoffe gekennzeichnet (§ 22a Abs. 2 Z 3 GKV und § 1a KennV).
- 4.3. Die Zwischenlagerung erfolgt geordnet, gesichert und unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 22a Abs. 2 Z 3 GKV und § 1b KennV).
- 4.4. Der Abtransport erfolgt durch befugte Entsorgungsunternehmen zur fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung gemäß den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen in verschleißbaren gekennzeichneten Deckelmulden (§ 22a Abs. 2 Z 3 GKV und § 1b KennV).
- 4.5. Zusätzliche Maßnahmen:

5. Unterweisung nach § 25a Abs. 2 GKV

Datum:

Dauer:

Sprache:

Ausbildner/Unterweiser:

Qualifikation d. Unterweisers:

Referenzbaustellen des Unterweiseres (mindestens 5):

Über die Inhalte des § 25a Abs. 2 GKV unterwiesene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer:

Datum:

Unterschrift:

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK),
Sektion VIII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Layout
& Druck: BMASGPK Stand: 2. April 2026